

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Truck to Train Service GmbH

## 1. Zweck und Geltung

- 1.1. Die Truck to Train Service GmbH betreibt am Standort Stams in Tirol einen Güterterminal für den Umschlag von Transport-/Ladeeinheiten oder Ähnliches jeder Art im kombinierten Verkehr (Sattelanhänger, Sattelaufleger, Container, Mobiler und Wechselbehälter / -brücken oder Ähnliches bzw. sämtliche Arten von Ladegefäßen im weiteren Sinne iF „Ladeeinheit“) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn/Lkw, Eisenbahn/Eisenbahn und Lkw/Lkw. Weiters bietet sie den Umschlag von Gütern im Wagenladungsverkehr an. Die Truck to Train Service GmbH bietet ihre Leistungen neutral und diskriminierungsfrei an. Diese AGB regeln die Inanspruchnahme von Umschlags- und Nebenleistungen sowie die Nutzung von Anschlussbahnen des Terminals der Truck to Train Service GmbH.
- 1.2. Ist der Vertragspartner ein Eisenbahnverkehrsunternehmen („EVU“) gemäß Eisenbahngesetz (EisbG) und zugleich Zugangsberechtigter („ZB“) im Sinne des § 58b EisbG sind die Umschlags- und Nebenleistungen als Leistung gemäß § 58b Abs. 1 Z 2 EisbG zu verstehen. Soweit es sich beim Vertragspartner um kein EVU handelt, setzt die Zuführung von Ganzzügen/Waggongruppen/Waggons auf der Anschlussbahn (AB) das Zustandekommen eines Nutzungsvertrags sowie die Bezahlung des Infrastrukturbenutzungsentgeltes voraus.
- 1.3. Der Abschluss des Nutzungsvertrages mit der Truck to Train Service GmbH beinhaltet keinen Anspruch auf schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage. Die Truck to Train Service GmbH weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastrukturnutzungsentgelt an den Eigentümer der Schienenseite nach Maßgabe dessen Entgeltliste zu entrichten ist.
- 1.4. Die Truck to Train Service GmbH bietet ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB, dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Standard-Leistungsverzeichnis für Umschlag- und Terminalleistungen samt Entgeltliste sowie der allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen in der geltenden Fassung („AÖSp“) an. Entgegenstehende Bedingungen oder Auflagen des Vertragspartners kommen auch dann nicht zur Anwendung, wenn ihnen seitens der Truck to Train Service GmbH nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.
- 1.5. Vertragliche Vereinbarung zwischen den Zugangsberechtigten/EVU und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten/EVU und der Truck to Train Service GmbH.
- 1.6. Allfällige Änderungen der Vertragsbestimmungen werden von der Truck to Train Service GmbH einen Monat vor deren Inkraftsetzung an den Vertragspartner übermittelt. Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen

schriftlich widerspricht. Mit vorbehaltloser Zahlung von Rechnungen der Truck to Train Service GmbH gilt die Zustimmung als erteilt.

## **2. Allgemeines / Gegenseitige Unterstützungs- und Sorgfaltspflichten der Parteien**

- 2.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich in der Abwicklung des Vertragsverhältnisses gegenseitig zu unterstützen, negative Auswirkungen auf die Betriebsführung der jeweils anderen Partei möglichst auszuschließen und Störungen des Betriebsablaufes unverzüglich zu beseitigen.
- 2.2. Die Vertragsparteien verpflichteten sich weiters, die jeweils andere Vertragspartei über alle wesentlichen, das Vertragsverhältnis oder die Betriebsabwicklung betreffenden Umstände unverzüglich zu informieren.
- 2.3. Für das Betreten und den Aufenthalt auf dem Güterterminal der Truck to Train Service GmbH gelten die Verhaltensregeln des Terminals. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, speziell Lkw-Fahrer, auf diese Verhaltensregeln nachweislich aufmerksam zu machen und diese zur Einhaltung anzuhalten.
- 2.4. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die Umschlaganlage der Truck to Train Service GmbH nicht über das vertraglich vereinbarte Ausmaß hinaus in Anspruch genommen wird. Kranbare Gleise müssen unverzüglich nach Slotende geräumt werden.
- 2.5. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass umweltgefährdende Einwirkungen auf das Betriebsgelände der Truck to Train Service GmbH ausgeschlossen werden. Treten dennoch umweltgefährdende Immissionen auf, ist die Betriebsleitung der Truck to Train Service GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, um die erforderlichen Maßnahmen einleiten zu können. Die Kosten für sämtliche vom Vertragspartner, wenn auch unverschuldet verursachte und auf umweltgefährdende Einwirkungen zurückzuführende Maßnahmen, trägt der Vertragspartner. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Räumung eines Terminals und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.
- 2.6. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Truck to Train Service GmbH nur solche intermodalen Ladeeinheiten übergeben werden, deren Verschlüsse gegen den unbefugten Zugriff bzw. Einwirkung Dritter mit geeigneten Sicherungsmitteln gesichert sind.
- 2.7. Die Truck to Train Service GmbH verpflichtet sich, die intermodale Transporteinheit sowie die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen den Zugriff Dritter zu sichern. Sofern es sich z.B. aufgrund des Wertes (über € 10 / kg) um wertvolle bzw. besonders diebstahlsgefährdete Güter handelt, ist dies der Truck to Train Service GmbH rechtzeitig bekannt zu geben, damit diese das Eindecken einer Versicherung empfehlen und gegebenenfalls erhöhte Sicherheitsmaßnahmen ergreifen kann. Wurde diese Information unterlassen, besteht eine Haftung der Truck to Train Service GmbH nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit der Truck to Train Service GmbH,

wobei die Beweislast hierfür den Vertragspartner trifft. Darüber hinaus richtet sich die Haftung der Truck to Train Service GmbH nach Pkt. 20 dieser AGB.

- 2.8. Die Truck to Train Service GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass in den Terminals gelagerte Ladeeinheiten nicht transportversichert sind. Schäden, die während der Lagerung entstehen, werden gemäß den AÖSp abgewickelt, wenn ein Verschulden der Terminals nachgewiesen werden kann.

### **3. Leistungen der Truck to Train Service GmbH**

- 3.1. Die Truck to Train Service GmbH bietet Umschlag- und Dienstleistungen gegen Entgelt gemäß der aktuellen Entgeltliste im kombinierten Verkehr an:
- Schiene-Straße bzw. Straße-Schiene
  - Schiene-Schiene
  - Straße-Straße
- 3.2. Während des Verkehrsträgerwechsels kann eine transportbedingte Zwischenlagerung / Lagerung im Rahmen der Beförderung auf der Abstellfläche notwendig werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB gesondert abgerechnet wird.
- 3.3. Vertragspartnerseitig veranlasste Umfuhren (d.h. Verbringung von Ladeeinheiten bzw. Gütern innerhalb des Terminals) sowie (Zwischen-)Lagerungen sind entgeltpflichtig gemäß Entgeltliste der Truck to Train Service GmbH und bedürfen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung.
- 3.4. Die Truck to Train Service GmbH bietet weiters Leistungen im Wagenladungsverkehr, deren Abrechnung nach individueller Vereinbarung erfolgt.
- 3.5. Soweit im Zuge des Wagenladungsverkehrs eine Selbstbe- bzw. -entladung durch den Vertragspartner bzw. dessen Leute gewünscht ist, ist dies der Truck to Train Service GmbH bekannt zu geben. Die Beistellung von Arbeitsmitteln erfolgt vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten kostenpflichtig.
- 3.6. Im Fall der Selbstbe- bzw. -entladung hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Be- bzw. Entladung ausschließlich durch geeignetes, berechtigtes und ausreichend geschultes Personal erfolgt. Für allfällige im Zuge der Selbstbe- bzw. -entladung verursachte Schäden haftet der Vertragspartner unbeschränkt und hat die Truck to Train Service GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

### **4. Zustandekommen Vertrag**

- 4.1. Die Inanspruchnahme der Leistungen der Truck to Train Service GmbH erfolgt auf der Basis eines Offertes/Rahmenvertrages, in dem die Dienstleistungssätze des Terminals übermittelt werden.

- 4.2. Der Abschluss eines Vertrages mit der Truck to Train Service GmbH setzt bei Neukunden die positive Kundenprüfung sowie sowohl bei Neu- als auch Bestandskunden eine Anmeldung des Kapazitätsbedarfes/Slotverfahrens mittels Anfrageformular voraus. Das Anfrageformular ist in deutscher Sprache vollständig ausgefüllt an die Truck to Train Service GmbH zu übermitteln. Die Truck to Train Service GmbH behält sich für den Fall einer negativen Kundenprüfung sowie dem Vorliegen unvollständiger Anfragen die Ablehnung der Anfrage ohne weitere Begründung vor. Etwaige hieraus resultierende Ansprüche des Interessenten/Vertragspartners sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.3. Liegen mehrere Anmeldungen für die Erbringung von Umschlagleistungen/SLOTS/Zeitfenstern zu gleichen Terminen vor, erfolgt eine Reihung und Zuweisung der SLOTS nach deren Eintreffen (first come – first serve Prinzip). Kann das gewünschte Zeitfenster aufgrund verfügbarer Kapazitäten nicht angeboten werden, werden alternative Möglichkeiten besprochen.
- 4.4. Sind entsprechende Kapazitäten für gewünschte SLOT/Zeitfenster vorhanden und die Leistungserbringung, insbesondere bei gewünschten Sonderleistungen, betrieblich umsetzbar, wird seitens der Truck to Train Service GmbH, allenfalls nach Abklärung erforderlicher Details, ein Angebot betreffend die Erbringung der gewünschten Leistung, in dem der Zeitrahmen für die Erbringung der SLOT/Zeitfenster ausgewiesen ist, übermittelt. Die Abrechnung richtet sich nach den Entgeltbestimmungen im aktuellen Leistungsverzeichnis bzw. im Fall nicht im Leistungsverzeichnis enthaltener Leistungen nach dem übermittelten Offert. Der Vertrag kommt mit fristgerechter Retournierung des vom Interessenten/Vertragspartner firmenbuchmäßig unterfertigten Angebotes zu Stande.

## **5. Unverbindliche Slot- / Zeitfensterabfrage**

- 5.1. Im Fall unverbindlicher Slot/Zeitfenster-Anfragen werden die Zeitfenster ab schriftlicher Bestätigung für einen Zeitraum von 2 Wochen reserviert.
- 5.2. Entscheidet sich der Interessent/Vertragspartner zur Nutzung des angefragten Terminslots, kommt der Vertrag entsprechend den Bestimmungen unter Pkt. 4. zu Stande.
- 5.3. Falls innerhalb der zweiwöchigen Reservierungsfrist keine verbindliche Bestellung des erteilten SLOT's erfolgt, behält sich die Truck to Train Service GmbH vor, die SLOT/Zeitfenster ohne weitere Information anderwärtig zu vergeben.

## **6. Verkehre außerhalb der regulären Betriebszeiten**

- 6.1. Soweit zur Umsetzung von Leistungen/Verkehren weitere Maßnahmen zu treffen sind, insbesondere Verlängerung der bestehenden Betriebszeiten oder zusätzlicher Personalaufwand, sind Anfragen mit ausreichender Vorlaufzeit von zumindest 4 Wochen zu stellen.

- 6.2. Die Truck to Train Service GmbH ist in jedem Fall berechtigt, die Erbringung der Leistung ohne weitere Begründung abzulehnen.
- 6.3. Ist die angefragte Leistung betrieblich umsetzbar, wird die Truck to Train Service GmbH dem Vertragspartner die voraussichtlichen Kosten des Mehraufwandes im Rahmen einer unverbindlichen Kostenschätzung bekanntgeben. Soweit eine verbindliche Bestellung erfolgt, wird die Abrechnung auch dann auf Basis dieser Kostenschätzung vorgenommen, wenn die Leistungserbringung aus nicht von der Truck to Train Service GmbH zu vertretenden Gründen entfällt (z.B. Stornierung des Auftrages durch den Vertragspartner).

## **7. Verspätungen / Ausfall von Verkehren**

- 7.1. Zeitfenster beziehen sich immer auf jene Zeiten, die für eine Durchführung des Umschlages vorgesehen sind. Die zugeteilten Zeitfenster sind für den Vertragspartner verbindlich.
- 7.2. Verspätungen von Zügen sowie LKWs (Zulieferung Straße-Schiene) sind der Truck to Train Service GmbH unverzüglich bekanntzugeben. Verspätungen von mehr als einer Stunde führen zum Verlust des SLOT/Zeitfensters. Die Truck to Train Service GmbH wird dem Vertragspartner in diesem Fall ein nächstmögliches Zeitfenster zuteilen.
- 7.3. In jedem Fall ist eine eventuelle Verzögerung des Abfahrtstermins sowie auch ein gänzlicher Ausfall des geplanten Verkehrs vom Interessenten/Vertragspartner im Falle einer Regelverbindung 4 Wochen bzw. in anderen Fällen 48 Stunden vorher schriftlich bekannt zu geben, andernfalls die Truck to Train Service GmbH je Terminverzögerung und Zug/Wagengruppe zur Verrechnung einer Konventionalstrafe in Höhe von € 1.000,00 zzgl. eines allenfalls entstandenen Mehraufwandes pro verzögertem Zug/Wagengruppe berechtigt ist.

## **8. Bestandverkehre – Verspätungen / Ausfall von Verkehren**

- 8.1. Die Einstellung von Verkehren und dadurch bedingt der dauerhafte Entfall der genutzten Zeitfenster ist der Truck to Train Service GmbH vier Wochen vor Einstellung schriftlich bekannt zu geben. Bei Nichteinhaltung ist die Truck to Train Service GmbH zur Verrechnung einer Konventionalstrafe von € 1.000,00 berechtigt.
- 8.2. Ebenso sind vorübergehende oder dauerhafte Änderungen im Fahrplan unverzüglich, spätestens aber vier Wochen vor deren Inkrafttreten, der Truck to Train Service GmbH mitzuteilen. Die Prüfung und Vergabe des infolge der Änderung des Fahrplanes geänderten Zeitslots erfolgt gemäß Pkt. 4.3. dieser AGB.
- 8.3. Unplanmäßige Zugausfälle sind dem Terminal 24 Stunden vor Ankunft des Zuges bzw. 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt des Zuges schriftlich anzuzeigen. Kurzfristige Ausfälle sind während des Zuglaufes unverzüglich zu melden.

- 8.4. Feiertagsregelungen (Weihnachten, Feiertage, etc.) sind spätestens 2 Monate vor den entsprechenden Regelverkehrstagen bilateral zu vereinbaren. Soweit diese Verkehre außerhalb der regulären Betriebszeiten stattfinden, gelten die Bestimmungen des Pkt. 6 dieser AGB.
- 8.5. Verspätungen von mehr als einer Stunde führen zum Verlust des angemeldeten Zeitfensters.
- 8.6. Der Verlust eines Zeitfensters oder die Verzögerung von Zügen berechtigt die Truck to Train Service GmbH zur Verrechnung des tatsächlich entstandenen Mehraufwandes pro verzögertem Zug. Die Höhe dieses Mehraufwandes ist in den Entgeltbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Darüber hinausgehende Ansprüche der Truck to Train Service GmbH, wie z.B. für allenfalls erforderliche zusätzliche Rangierleistungen, bleiben hiervon unberührt.
- 8.7. Wird seitens des EVU eine Zuggarnitur oder Waggongruppe nicht bis zum definierten Slotende/Zeitfensterende abgezogen, behält sich die Truck to Train Service GmbH das Recht vor, das belegte Gleis auf Kosten des EVU zu räumen. Kann eine Räumung mangels Ressourcen durch die Truck to Train Service GmbH nicht durchgeführt werden, ist die Truck to Train Service GmbH berechtigt, alle hieraus resultierenden Mehrkosten (Verspätung Folgezüge, Mehrkosten durch zusätzliche Servicehübe etc.) an das EVU zu verrechnen. Der Vertragspartner haftet für diese Kosten solidarisch mit dem EVU.

## **9. Ad-Hoc Züge**

- 9.1. Ad-Hoc Züge sind mit entsprechender Vorlaufzeit von einer Kalenderwoche bei dem ausführenden Terminal anzufragen. Die Umsetzung wird unter Prüfung verfügbarer Ressourcen je Anlassfall erfolgen.
- 9.2. Ausfall/Verspätungen von Ad-Hoc Zügen werden nach den Punkten 7. sowie 8.3. dieser AGB abgewickelt.

## **10. Umschlagsleistung / Pflichten der Vertragsparteien**

- 10.1. Der Versandauftrag (in Form auch als Voravis) für die Abbeförderung der Ladeeinheit am gleichen Tag des Schieneneingangs mit einem vorbestimmten Ausgangszug richtet sich nach den einzelvertraglichen Bestimmungen zur örtlichen Abwicklung des jeweiligen Verkehrs und ist im zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag verbindlich festgelegt. Der Versandauftrag darf nicht seitens des Vertragspartners nachträglich geändert werden.
- 10.2. Die Rechtzeitigkeit der Auftragsübermittlung, die Vollständigkeit der Transportpapiere und die vertragsgemäße Bereitstellung der Ladeeinheit im Schieneneingang/Straßeneingang ist Sache des Vertragspartners.

- 10.3. Der Vertragspartner hat der Truck to Train Service GmbH die für die Leistungserbringung erforderlichen Sendungsdaten, Ladungsgewichte der Ladeeinheiten und die Bedienungsanweisungen sowie die Beladeschemata für die Wagen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Werden diese Daten nicht so fristgerecht bekannt gegeben, dass sie der Truck to Train Service GmbH vor Leistungserbringung zur Verfügung stehen, ist diese berechtigt, die Ladeeinheit bei Kapazität entgeltpflichtig zwischenzulagern bzw. anderenfalls den Umschlag solange zu verweigern, bis die erforderlichen Daten bereitgestellt werden. Etwaige daraus resultierende Zusatzkosten bzw. Folgeschäden gehen zu Lasten des Vertragspartners und wird dieser die Truck to Train Service GmbH hinsichtlich sämtlicher daraus entstehender Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.
- 10.4. Für die Abbeförderung von Ladeeinheiten bzw. Gütern ist die Rechtzeitigkeit der Auftragsübermittlung, die Vollständigkeit der Transportpapiere sowie die Klärung der Zollformalitäten Sache des Vertragspartners im Schienenausgangspunkt.
- 10.5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Truck to Train Service GmbH an die vom Vertragspartner bzw. seinen Gehilfen oder von ihm beauftragten EVU bereitgestellten Daten gebunden ist und keine Ermittlung des tatsächlichen Gewichtes der Ladeeinheit stattfindet. Sofern das Gewicht nicht den bekanntgegebenen Daten entspricht, sind daraus resultierende Zusatzkosten und Schäden vom Auftraggeber zu ersetzen und hält dieser auch in dem Fall die Truck to Train Service GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- 10.6. Bei erforderlicher oder vertraglich vereinbarter Zwischenlagerung auf der Abstellfläche, zum Beispiel wegen fehlender oder nicht rechtzeitig erteilter Informationen oder Unterlagen, werden jeweils erbrachten Leistungen (in der Regel „Umschlag“ von Schiene, „Lagerung“ und „Umschlag“ für den Schienenausgang) nach der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Entgeltliste berechnet und dem jeweiligen Vertragspartner aus dem Schieneneingang bzw. Schienenausgang fakturiert.
- 10.7. Dem Vertragspartner obliegt es, dafür zu sorgen, dass sich die zu beladenden Wagen oder der LKW in einem geeigneten Zustand befinden, den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach EisbG, KFG, KDV, StVO, etc. entsprechen, zugelassen und frei von Schnee und Eis sind. Auf die CIM/CMR Bestimmungen wird ausdrücklich verwiesen.
- 10.8. Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart, beinhaltet der Eingangsabgleich bei Bereitstellung von intermodalen Ladeeinheiten nach dem Straßen- oder Schieneneingang ausschließlich die Vollzähligkeit und die augenscheinliche Umschlagtauglichkeit der Ladeeinheiten durch die Truck to Train Service GmbH. Die Kontrolle zur Einschätzung der Umschlagtauglichkeit erfolgt vom Boden aus. Diese Prüfung ersetzt nicht die notwendigen Folgeprüfungen durch Fahrer und Wagenmeister, die Überprüfung des Zuges oder des LKW

hinsichtlich eines sicheren, ordnungsgemäßen und den Verkehrserfordernissen entsprechenden Zustandes, noch die frachtrechtliche Haftung des Absenders hinsichtlich der Ladungssicherung, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.9. Der von der Truck to Train Service GmbH vorzunehmende Eingangsabgleich umfasst nicht den Inhalt der Ladeeinheit, die beförderte Ware sowie die transportgerechte Ladungssicherung. Dies liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, der sich das Verhalten des Absenders zurechnen lassen muss.
- 10.10. Die Kontrolle von Plomben ist gesondert zu vereinbaren.
- 10.11. Werden von der Truck to Train Service GmbH bei Prüfung der Ladeeinheiten Abweichungen bzw. Mängel festgestellt, werden leicht zu behebende Mängel von der Truck to Train Service GmbH auf Kosten des Vertragspartners sofort behoben. Ist eine Behebung durch die Truck to Train Service GmbH nicht möglich oder tunlich, wird die Ladeeinheit bei entsprechenden Kapazitäten nach gesondert zu verrechnenden Kosten gelagert und eine Weisung des Auftraggebers zur weiteren Behandlung der Ladeeinheit eingeholt. Etwaige hieraus resultierende Zusatzkosten oder Ansprüche Dritter (z.B. Stehzeiten Zug) gehen zu Lasten des Auftraggebers und wird dieser die Truck to Train Service GmbH diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- 10.12. Das Verbinden oder Lösen der Ladeeinheit mit dem oder vom Wagen oder Kraftfahrzeug sowie das Lösen oder Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich der Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Wagen oder Kraftfahrzeug und/oder die Vorbereitung des Wagens oder Kraftfahrzeuges zur Aufnahme der Ladeeinheit, insbesondere die Positionierung der Zapfen am Kraftfahrzeug, gilt nicht als Umschlagleistung.
- 10.13. Für die Herstellung der Verladebereitschaft des Waggons, das ordnungsgemäße Ent- und Verkuppeln sowie das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit von und mit dem Waggon, insbesondere des Lösen und des Anziehens der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherheitsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme der Ladeeinheit ist grundsätzlich der Zugdienst/Wagenmeister verantwortlich. Wird ein Wagenmeister nicht bereitgestellt, ist diese Leistung rechtzeitig bei der Truck to Train Service GmbH zu bestellen und wird bei betrieblicher Machbarkeit von dieser gegen gesondert zu verrechnendes Entgelt erbracht.
- 10.14. Die ordnungsgemäße Befestigung/Sicherung/Lösung der Ladeeinheit am/vom LKW/Auflieger sowie die weiteren Vorbereitungen für die Fahrt auf der Straße (zum Beispiel das Verändern der Stützbeine sowie des seitlichen und hinteren Unterfahrschutzes) sind – soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich anders vereinbart – im Bereich des Straßenverkehrs vom Straßenfrachtführern unter seiner eigenen Verantwortung durchzuführen. In jedem Fall



muss durch diese ein sicherer Fahrbetrieb sichergestellt sein und dürfen die Fahrwege weder beschädigt noch verunreinigt werden.

## **11. Umschlag**

- 11.1. Der Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeeinheit abgesetzt wird. Mit diesem Zeitpunkt geht die Haftung für den Hub der Ladeeinheit/Güter auf die Truck to Train Service GmbH über.
- 11.2. Der Umschlag endet, sobald es Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der Ladeeinheit gelöst bzw. aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist. Mit Freiwerden der angehobenen Last auf das Transportmittel (LKW/Waggon), geht die Haftung für die Ladeeinheit/Güter auf diesen Verkehrsträger über.
- 11.3. Die Zuordnung der intermodalen Transporteinheiten zum jeweiligen Wagen bzw. zur jeweiligen Wagenposition ist nicht dem Umschlag zuzurechnen, sondern als entgeltpflichtige Zusatzleistung der Truck to Train Service GmbH zu verstehen.
- 11.4. Umschläge von einem Trägerfahrzeug in die Zwischenlagerung / Lagerung unterliegen grundsätzlich dem Vorbehalt freier Abstellkapazitäten. Eine Verpflichtung der Truck to Train Service GmbH zur Zwischenlagerung / Lagerung besteht nicht.

## **12. Zuordnung der Ladeeinheit zum Waggon**

- 12.1. Die Zuordnung der intermodalen Ladeeinheit zum Waggon ist eine Voraussetzung im Schienenausgang zur Erteilung eines qualifizierten Umschlagauftrages, welche durch den Vertragspartner rechtzeitig an die Truck to Train Service GmbH erteilt wird. Die Zuordnung der intermodalen Ladeeinheit zum Waggon ist eine Leistung der Truck to Train Service GmbH und beinhaltet die logische Zuordnung und Rückmeldung der Information (Ladeeinheiten Kennzeichen, Stellplatz und Waggonnummer) zum vereinbarten Versandtag auf einem vom Vertragspartner festgelegten Zug zur eindeutigen Qualifizierung des Umschlagsauftrags im Schienenausgang.
- 12.2. Die Zuordnung der Ladeeinheit zum Waggon erfordert die besondere Kenntnis und prüfungsbetrieblich-technische Anordnungen des EVU an die Verladung. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Truck to Train Service GmbH über die anzuwendenden betrieblich-technischen Regelwerke für von ihm verwendete Waggon informiert wird und macht Änderungen am Regelwerk unverzüglich kostenfrei der Truck to Train Service GmbH zugänglich.

## **13. Voraussetzungen für die Bearbeitung von Ladeeinheiten**

- 13.1. Die Truck to Train Service GmbH erbringt Leistungen ausschließlich für genormte/kranbare Ladeeinheiten und Güter, die für den Kombinierten Verkehr zugelassen sind.

- 13.2. Ladeeinheiten sind Container (nach ISO-Norm) sowie Sattelaufleger und Wechselbehälter/Wechselaufbauten nach CE-Normen mit Identifikation nach DIN ISO 6346 oder DIN EN 13044.
- 13.3. Die Ladeeinheiten müssen geltenden Normen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, zugelassen (gültige CSC/ACEP) sowie in einem technisch einwandfreien Zustand, kranbar und für die Teilnahme am UKV zugelassen sein. Sofern es sich um nicht kranbare Ladeeinheiten handelt, muss dies im Zuge der Anmeldung abgeklärt werden.
- 13.4. Die Ladeeinheiten müssen zwingend und dauerhaft mit der erforderlichen und gültigen Kennzeichnung für die Kodifizierung oder im Falle von ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen („Safety Approval Plate“, CSC-Schild bzw. ACEP Kennzeichnung) gemäß Container Safety Convention bzw. Containersicherheitsgesetz aufweisen. Fehlen dieser Kennzeichnungen berechtigen die Truck to Train Service GmbH, die von ihr vertraglich geschuldete Leistung (Umschlag bzw. Bearbeitung) unter Ausschluss etwaiger Ansprüche zu verweigern.
- 13.5. Zusätzlich müssen die Ladeeinheiten mit einer ILU-Nummer gekennzeichnet sein, um eine verlässliche Zuordnung zu bewerkstelligen, ansonsten die Truck to Train Service GmbH berechtigt ist, einen Aufpreis für die händische Erfassung entsprechend der Entgeltbestimmungen im aktuellen Leistungsverzeichnis zu verrechnen.
- 13.6. Werden von der Truck to Train Service GmbH bei der Anlieferung Mängel an der Ladeeinheit festgestellt, kann diese die Übernahme verweigern. Abgesehen davon ist die Truck to Train Service GmbH berechtigt, offensichtliche und leicht behebbare Mängel an den Ladeeinheiten ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner selbst auszubessern. Handelt es sich um nicht von der Truck to Train Service GmbH behebbare Mängel, wird eine Weisung des Auftraggebers eingeholt. Die Ladeeinheit wird zu diesem Zweck zwischengelagert. Die Kosten für allfällige durch die Truck to Train Service GmbH ergriffene Maßnahmen zur Behebung bzw. Minderung des Mangels trägt in jedem Fall der Vertragspartner.
- 13.7. Im Fall, dass die Ladeeinheit aufgrund von Mängeln oder Fehlen von Sicherheitskennzeichnungen nicht vom Zug verhooben werden kann und es aus diesem Grund zu einem Stillstand des Zuges bzw. anderweitigen Verzögerungen kommt, verpflichtet sich der Vertragspartner die hieraus entstandenen Kosten (z.B. Stehzeiten) zu tragen und die Truck to Train Service GmbH von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

#### **14. Voraussetzungen für die Bearbeitung von Gütern im Wagenladungsverkehr**

- 14.1. Im Fall eines Wagenladungsverkehrs sind der Truck to Train Service GmbH spätestens mit der Anfrage Angaben über die zu bearbeitenden Güter unter Angabe ihres Gewichts, der Maße sowie etwaiger besonderer Eigenschaften zu machen. Handelt es sich um Güter,

deren Umschlag oder sonstige Manipulation aufgrund ihres Umfangs, ihrer Masse oder Eigenschaften (siehe hierzu auch unter Pkt. 15 der AGB), nicht möglich ist, ist die Truck to Train Service GmbH berechtigt, die Anfrage ohne weitere Begründung abzulehnen.

- 14.2. Die Prüfung des verladenen Gutes, dessen Gewicht und Verpackung, Stauung, Befestigung sowie die Prüfung der Dokumente obliegt in jedem Fall dem Vertragspartner.
- 14.3. Abweichungen der tatsächlichen Maße, Gewicht oder Beschaffenheit der Güter von den ursprünglich angegebenen Werten berechtigen die Truck to Train Service GmbH für den Fall, dass
  - 14.3.1. deren Umschlag oder sonstige Manipulation nicht möglich ist, zur Verweigerung der Leistungserbringung
  - 14.3.2. hieraus in Bezug auf das ursprüngliche Angebot ein Mehraufwand entsteht, zur Weiterverrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten.
- 14.4. Soweit die Voraussetzungen des Punktes 14.3.1. vorliegen und es aus diesem Grund zu einem Stillstand des Zuges bzw. anderweitigen Verzögerungen kommt, verpflichtet sich der Vertragspartner die hieraus entstandenen Kosten (z.B. Stehzeiten) zu tragen und die Truck to Train Service GmbH von allfälligen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

## **15. Gefährliche Güter sowie Güter mit besonderen Eigenschaften**

- 15.1. Sollten im Rahmen eines Auftrags Ladeeinheiten die Gefahrgut oder Güter mit besonderen Eigenschaften enthalten, behandelt werden, muss der Vertragspartner spätestens bei der Anfrage die Truck to Train Service GmbH hiervon in Kenntnis setzen. Gleiches gilt für solche Ladeeinheiten, die Güter beinhalten, die unter das Abfallgesetz einschließlich ergänzender Verordnungen fallen und Güter, die im Wagenladungsverkehr behandelt werden.
- 15.2. Werden Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern bzw. Gütern mit besonderen Eigenschaften bzw. derartige Güter ohne besonderen Hinweis abgegeben, haftet der Vertragspartner verschuldensunabhängig für alle daraus entstehenden Schäden und wird die Truck to Train Service GmbH hinsichtlich aller Ansprüche und Forderungen Dritter, z.B. im Fall von Bodenkontaminationen auch in Bezug auf Verwaltungsstrafen, schad- und klaglos halten.
- 15.3. Die Truck to Train Service GmbH behält sich in jedem Fall vor, gefährliche Güter oder Güter mit besonderen Eigenschaften (z.B. verderbliche oder kostbare Güter) bzw. Ladeeinheiten mit denselben vom Umschlag in ihrem Güterterminal auszuschließen.
- 15.4. Ladeeinheiten/Fahrzeuge, in denen der Transport von gefährlichen Gütern durchgeführt wird, müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die nach ADR/RID erforderliche Kennzeichnung aufweisen und mit den entsprechenden Transportpapieren ausgestattet sein. Fahrzeuge müssen mit den vorgeschriebenen ADR Ausrüstungen ausgestattet sein und der Lenker muss die Berechtigung haben, Gefahrgut transportieren

zu dürfen. Diese Berechtigung ist der Truck to Train Service GmbH bei der Abholung der Ladeeinheiten unaufgefordert vorzuweisen und wird seitens derselben kopiert und abgespeichert.

- 15.5. Die Truck to Train Service GmbH wird ein Entgelt zur Deckung gefahrgutsspezifischer Aufwendungen und Risiken im Betrieb, welches bei jedem entgeltspflichtigen Umschlag nach Ziffer 13. bei solchen Gütern bzw. Ladeeinheiten erhoben wird, die nach dem GGBG Bestimmungen (GGBG/ADR/RID kennzeichnungspflichtig sind, erheben.
- 15.6. Die Verweildauer von gefährlichen Gütern bzw. Ladeeinheiten mit denselben im Terminal ist grundsätzlich und soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, auf ein Minimum zu reduzieren.

## **16. Zugangsvoraussetzungen Schiene / Straße**

- 16.1. Die in die Umschlaganlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen entsprechen. Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) sind in jedem Fall verbindlich einzuhalten.
- 16.2. Die Anlieferung auf der Schiene hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten Beförderungspapieren (Frachtbrief, Lieferschein, etc.) zu erfolgen.
- 16.3. Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz von Straßenfahrzeugen, die den gültigen Gesetzen (KFG, KDV, etc.) entsprechen und von qualifizierten Personen mit gültigen Fahrbewilligungen gelenkt werden. Verwiesen wird speziell auf die EU-Verordnung für Kabotage, deren in Österreich gültigen Regelungen strikt einzuhalten sind. Auf dem Gelände des Terminals der Truck to Train Service GmbH ist die StVO gültig und einzuhalten. Anlässlich der Einfahrt unterwerfen sich die Fahrzeuglenker den allgemeinen Verhaltensbestimmungen der Terminals.
- 16.4. Die Anlieferung auf der Straße hat ausschließlich über die Fahrergates der jeweiligen Standorte zu erfolgen.

## **17. Anlieferungs- und Abholvoraussetzungen Straße**

- 17.1. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Anlieferung und Abholung von Ladeeinheiten ein 5 Minuten-Zeitfenster pro Ladeeinheit festgelegt wird. Wird die Anlieferung und Abholung in einem (mit 1 LKW) vorgenommen, ist ein Zeitfenster buchbar. Zeitfenster werden im 15-Minuten Takt vergeben, wobei innerhalb dieses Zeitfensters maximal 3 LKWs gebucht werden dürfen.
- 17.2. Die Anlieferung und Abholung von Ladeeinheiten bzw. Gütern ist grundsätzlich nur zu den Betriebszeiten des Terminals möglich.

- 17.3. Bereits bei der Anfrage ist der Truck to Train Service GmbH bekannt zu geben, ob eine Selbstbe- bzw. -entladung erfolgt, oder die Be- bzw. Entladung durch die Truck to Train Service GmbH zu erbringen ist. In letzterem Fall erfolgt die Abrechnung bei betrieblicher Machbarkeit gemäß Pkt 4.4. dieser AGB.
- 17.4. Die Anlieferung setzt eine Anfrage gemäß Pkt 4.2. dieser AGB sowie bei Neukunden eine positive Kundenprüfung voraus. Sind entsprechende Abstellkapazitäten im gewünschten Time-Slot bzw Waggon-Plätze vorhanden, wird gemäß Pkt 4.4. dieser AGB vorgegangen, anderenfalls Alternativen besprochen werden.
- 17.5. Die Abholung setzt eine schriftliche Buchung bzw. bei telefonischen Anmeldungen die Übermittlung eines Bestätigungs-E-mails an die Truck to Train Service GmbH unter Angabe der Daten des Lenkers sowie des KFZ-Kennzeichens voraus. Soweit sich diese Daten ändern, ist dies der Truck to Train Service GmbH rechtzeitig bekannt zu geben.
- 17.6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Truck to Train Service GmbH keine Prüfung in Bezug auf die Berechtigung (z.B. Lenkberechtigung C95) bzw. Fähigkeit des Lenkers zur Beförderung der Ware auf der Straße vornimmt. Allfällige aus der mangelnden Befugnis bzw. Fähigkeit des Lenkers resultierende Schäden und (Verwaltungs-)Strafen sind vom Auftraggeber unter Schad- und Klagloshaltung der Truck to Train Service GmbH zu tragen.
- 17.7. Die Abholung von Ladeeinheiten bzw. Gütern mit Lkw hat ausschließlich bei Vorliegen der schriftlichen Buchungsbestätigung sowie unter Identitätsnachweis des Lenkers und Vorlage der Beförderungspapiere (Frachtbrief, Lieferschein) zu erfolgen.
- 17.8. Soweit die Prüfung der Abholberechtigung negativ verläuft (z.B. Daten stimmen nicht mit den bekanntgegebenen Daten gemäß Pkt 17.5. der AGB überein), ist die Truck to Train Service GmbH unter Ausschluss etwaiger Ansprüche bis zum Einlangen einer gegenteiligen schriftlichen Weisung des Auftraggebers/Vertragspartners berechtigt, die Herausgabe der Ladeeinheit / Güter zu verweigern.
- 17.9. Dem vom Vertragspartner eingesetzten bzw. beauftragten Straßenfrachtführer bzw. Lkw-Lenker („Abholer“) obliegt die Prüfung, ob die abzuholende Ladeeinheiten hinsichtlich Nummer, Type, und gegebenenfalls Lage bzw. bei Gütern hinsichtlich Umfang und Güte mit den Beförderungspapieren übereinstimmt.
- 17.10. Die Übernahme der Ladeeinheit bzw. Güter ist gegenüber der Truck to Train Service GmbH schriftlich zu bestätigen.
- 17.11. Der Abholer überzeugt sich vor Fahrtantritt davon, dass das mit der Ladeeinheit beladene Fahrzeug den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf das höchstzulässige (Gesamt-)Gewicht, Achslast, Länge, Höhe und Breite, entspricht und das Fahrzeug samt Ladung zum Zeitpunkt des Verlassens des Terminals betriebs- und

verkehrssicher ist. Eine Haftung der Truck to Train Service GmbH als Anordnungsbefugter iSd § 101 Abs 1a KFG ist ausgeschlossen und wird der Auftraggeber die Truck to Train Service GmbH von allfälligen aus diesem Grund gegen die Truck to Train Service GmbH verhängten Geldstrafen schad- und klaglos halten.

- 17.12. Dem Vertragspartner obliegt es, die notwendigen Transportpapiere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – allenfalls durch den Abholer – auszufüllen und sicherzustellen, dass die erforderlichen Zolldokumente vorhanden sind. Ihm obliegt auch, dafür zu sorgen, dass Versandscheine an der korrekten Entladestelle bei dem im Versandschein eingetragenen Bestimmungszollstelle gestellt werden. Sofern die Stellung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist die Truck to Train Service GmbH berechtigt, alle anfallenden Strafen und Eingangsabgaben an den Vertragspartner weiter zu verrechnen.
- 17.13. Sofern die Einfuhr- bzw. Ausfuhrabfertigung / Verzollung gegen gesondert zu vereinbarendes Entgelt durch die Truck to Train Service GmbH erfolgen soll, bedarf dies einer schriftlichen Einzelvereinbarung und sind der Truck to Train Service GmbH hierfür alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass eine Prüfung des Gutes durch die Truck to Train Service GmbH nicht erfolgt. Sofern die in den Unterlagen enthaltenen Angaben unrichtig oder fehlerhaft ist oder vom Empfänger anlässlich der Entladung Fehlmengen festgestellt werden, werden allfällige Zollstrafen und Eingangsabgaben an den Vertragspartner weiterfakturiert.
- 17.14. Hat der Vertragspartner seine Verpflichtung, die Ladeinheit im Terminal abzuholen, nicht erfüllt, verbleibt diese auf seine Kosten im Terminal. Ist aus dringenden Gründen, wie beispielsweise aus betrieblichen Erfordernissen, die Entfernung der Ladeinheiten erforderlich, ist die Truck to Train Service GmbH berechtigt, dies ohne vorherige Einholung von Weisungen und auf Kosten und Risiko des Vertragspartners durchzuführen.

## **18. Zwischenlagerung / Lagerung**

- 18.1. Die Disposition der Abstellfläche auf dem Terminal obliegt der Truck to Train Service GmbH und richtet sich nach den verfügbaren Kapazitäten.
- 18.2. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Abstellung der Ladeinheiten – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – ausschließlich unter freiem Himmel auf dem Boden erfolgt.
- 18.3. Eine Zwischenlagerung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit einer korrespondierenden Schienentransportleistungen mit einem Umschlag in der Serviceeinrichtung der Truck to Train Service GmbH, die derselben vorangegangen ist oder folgt.
- 18.4. Die Aufträge zur Zwischenlagerung im Verlauf der Beförderung hat der Vertragspartner für die Umschlagsleistungen aus dem Schienentransport der Truck to Train Service GmbH zu

- erteilen. Steht das zum Weitertransport bestimmte Fahrzeuge nicht zur Verfügung, so betrachtet die Truck to Train Service GmbH den Auftrag zum Umschlag unter transportbedingter Zwischenlagerung im Verlauf der Beförderung auf der Abstellfläche als stillschweigend erteilt, es sei denn, der Vertragspartner hat ausdrücklich widersprochen.
- 18.5. Die Höhe der Lagerentgelte richtet sich – mit Ausnahme der Lagerung im Wagenladungsverkehr – nach der jeweils aktuell gültigen Entgeltliste. Erfolgte die Lieferung zum Schienenversand nicht am Versandtag bzw. findet die Abholung für den Straßentransport nicht im Eingangstag statt, hat der Vertragspartner das für das Zwischenlagern der Ladeeinheit erforderliche Umschlagentgelt gemäß aktuell gültiger Entgeltliste zu entrichten.
  - 18.6. Die Zwischenlagerung ist mit einem Zeitraum von 12 Stunden begrenzt. Nach diesem Zeitraum geltend die Tarife für die Lagerung der jeweiligen Ladeeinheit.
  - 18.7. Gefahrgüter sind am Schieneneingangstag abzuholen, spätestens jedoch innerhalb der Öffnungszeit des am auf den Eingangstag folgenden Werktages. Bei Überschreiten dieses Zeitraums gerät der Vertragspartner automatisch ohne weitere Aufforderung in Verzug. Verzugszeitraum ist jeder angebrochene Kalendertag, einschließlich des Tags, in dem die Ladeeinheit im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten abbefördert wird. Der Vertragspartner hat neben dem Entgelt für die Zwischenlagerung einen entgeltpflichtigen Umschlag zu zahlen.
  - 18.8. Die Lagerung von Gütern im Wagenladungsverkehr ist gesondert anzufragen sowie vertraglich zu vereinbaren. Die Abrechnung erfolgt nach gesondert zu legendem Angebot.
  - 18.9. Die Zwischenlagerung/Lagerung beinhaltet nicht die zusätzliche Behandlung der Güter bzw. des in der Ladeeinheit befindlichen Gutes (z.B. Temperaturkontrolle bzw. Kühlung/Beheizung). Diesbezügliche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und unterliegen dem Vorbehalt der Verfügbarkeit.
  - 18.10. Das Abstellen von Ladeeinheiten auf Stützfüßen (z.B. Wechselbehälter auf Stützfüße oder Sattelanhänger) ist besonders zu vereinbaren.
  - 18.11. Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Kalendertagen. Ein angebrochener Kalendertag zählt als ein ganzer Tag.
  - 18.12. Ausnahmen von den Bestimmungen unter Pkt 18. dieser AGB, zum Beispiel aufgrund baulicher Bedingungen oder besonderer betrieblicher Erfordernisse, sind auf Grundlage örtlicher und zeitlich befristeter Maßnahmen gesondert zu vereinbaren.

## **19. Entgelt und Rechnungslegung**

- 19.1. Das Entgelt für die von der Truck to Train Service GmbH zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Offert/Vertrag in Verbindung mit der jeweils aktuell gültigen Entgeltliste. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 19.2. Die Berechnung des Entgeltes erfolgt auf Basis der Anzahl der umgeschlagenen Ladeeinheiten multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Einheit gemäß der jeweiligen Entgeltliste.
- 19.3. Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart bzw. auf der Rechnung ausgewiesen, innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung auf das jeweilige Konto der Truck to Train Service GmbH zahlbar. Wird die Zahlungsfrist überschritten, ist die Truck to Train Service GmbH ohne weitere Mahnung zur Verrechnung von Verzugszinsen gemäß § 456 UGB berechtigt. Soweit der Vertragspartner schriftlich gemahnt wird, ist die Truck to Train Service GmbH berechtigt, pauschale Mahnspesen in Höhe von € 20,00 pro Mahnung zu fakturieren.
- 19.4. Reklamationen/Mängelrügen sind vom Vertragspartner unter Angabe von Rechnungsnummer und des Reklamationsgrundes schriftlich zu übermitteln. Die Fälligkeit der Rechnung bleibt durch eine allfällige Reklamation unberührt.
- 19.5. Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch, es sei denn, der Vertragspartner hat der elektronischen Rechnungslegung ausdrücklich widersprochen. Soweit der Vertragspartner keine geeignete Email-Empfangsadresse für die Übermittlung der Rechnung zur Verfügung stellt bzw. dies verlangt, wird ihm die Rechnung postalisch übermittelt.
- 19.6. Gegen Forderungen der Truck to Train Service GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen. Auf die entsprechenden Bestimmungen der AÖSp wird verwiesen.
- 19.7. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Zahlungen ist der Sitz der Truck to Train Service GmbH in A-6410 Telfs.

## **20. Haftung**

- 20.1. Die Haftung für sämtliche Leistungen der Truck to Train Service GmbH, wie insbesondere Lagerung, Umschlag und Beförderungen von Ladeeinheiten und Gütern auf dem Terminalgelände, richtet sich – soweit dem keine zwingenden Bestimmungen entgegenstehen sowie außer in Fällen von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit – nach diesen AGB sowie den Bestimmungen der AÖSp in der jeweils gültigen Fassung.
- 20.2. Ist die Haftung der Truck to Train Service GmbH aus welchem Rechtsgrund auch immer nicht nach den AÖSp zu beurteilen, wird ihre Haftung, soweit bei Bestehen zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig, auf einen Betrag von maximal € 10.000 pro Ladeeinheit bzw. Sendung begrenzt.



- 20.3. Eine Haftung der Truck to Train Service GmbH besteht nur für unmittelbare Schäden. Der Ersatz von mittelbaren Schäden sowie bloßen Vermögensschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.4. Die Truck to Train Service GmbH ist von der Haftung gemäß Punkt 20.1 befreit, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Vertragspartners, eine nicht von der Truck to Train Service GmbH verschuldete Anweisung des Vertragspartners oder durch Umstände verursacht worden ist, die von der Truck to Train Service GmbH nicht zu vermeiden waren und deren Folgen die Truck to Train Service GmbH nicht abwenden konnte.
- 20.5. Die Truck to Train Service GmbH übernimmt keine Haftung für die Überlastung von Achslasten, wenn die Zugs-Komposition durch das EVU erfolgt ist. Eine Ausreihung, Neukranung und Einreihung in den Zugverband erfolgt kostenpflichtig.
- 20.6. Der Vertragspartner hält die Truck to Train Service GmbH für von ihm bzw. seinen Leuten zu vertretenden Schäden, einschließlich von Regressen und Versicherungsregressen schad- und klaglos.

## **21. Vertragsbeendigung**

- 21.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen, aufzulösen:
- bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Vertrags und seiner Anlagen;
  - wenn der Vertragspartner mit der Bezahlung einer Rechnung trotz qualifizierter (d.h. als Einschreiben verschickter) Mahnung für 4 Wochen in Zahlungsverzug ist,
  - der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder Zahlungsunfähigkeit droht (Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft);
  - über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
  - wenn die Verlässlichkeit des Personals des Vertragspartners oder einer von ihm beauftragten natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist;
  - wenn der Vertragspartner als EVU oder das für den Vertragspartner die Verkehrsleistung durchführende EVU die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Schieneninfrastruktur nicht (mehr) erfüllt oder die notwendigen Sicherheitsstandards der Fahrbetriebsmittel des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind;
- 21.2. Die Truck to Train Service GmbH behält sich das Recht vor, mit Vertragspartnern, deren Leistungsvereinbarung/Offert aufgelöst wurde, erst nach sorgfältiger Überprüfung der

Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Umschlaganlagen abzuschließen.

## **22. Datenverwendung und Datenschutz**

- 22.1. Der Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung der Vertragsbeziehung bzw. der Betriebsabwicklung ist die Truck to Train Service GmbH. Nähere Informationen sind der auf der Webseite der Truck to Train Service GmbH aufrufbaren Datenschutzerklärung zu entnehmen.
- 22.2. Soweit der Vertragspartner im Rahmen der Kontaktaufnahme oder der Vertragsabwicklung Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson), ist der Vertragspartner verpflichtet, dieser Person die Datenschutzerklärung zur Kenntnis zu bringen.
- 22.3. Die Truck to Train Service GmbH bedient sich zur Erfüllung des Vertrags Auftragsdatenverarbeiter, mit denen entsprechende Verträge zur Sicherstellung der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten abgeschlossen worden sind. Eine darüberhinausgehende Weitergabe von Daten findet nur nach gesonderter Einwilligung statt.
- 22.4. Sofern die Verarbeitung von Daten des Vertragspartners bzw. der von ihm namhaft gemachten Personen (z.B. Kontaktpersonen) aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, berührt ein Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der bis dahin verarbeiteten Daten nicht.

## **23. Geheimhaltung**

- 23.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern die jeweilige Vertragspartei der anderen Vertragspartei nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

## **24. Verjährung**

- 24.1. Alle Ansprüche gegen die Truck to Train Service GmbH, gleichviel aus welchem Rechtsgrund und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten vom Anspruch, spätestens jedoch mit Bereitstellung des Gutes zur Abbeförderung.

## **25. Salvatorische Klausel**

- 25.1. Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als gänzlich oder teilweise unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung

oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, den beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahekommende Regelung zu vereinbaren.

- 25.2. Sind Bestimmungen dieser AGB auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck und Inhalt des Vertrages, sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien, wenn diese die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.

## **26. Schlussbestimmungen / Geltendes Recht und Gerichtsstand**

- 26.1. Soweit im Vertrag und seinen Anlagen Schriftlichkeit festgelegt ist, gilt dieses Erfordernis bei Übermittlung per E-Mail oder Fax als erfüllt.
- 26.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
- 26.3. Vertragssprache ist deutsch.
- 26.4. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Sitz der Truck to Train Service GmbH in A-6410 Telfs vereinbart.
- 26.5. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in A-6410 Telfs vereinbart.

Stand: 30.06.2021